

„Berliner Tageblatt“

erschient täglich... Preis für das „Berliner Tageblatt“...



Abonnement-Preis... für das „Berliner Tageblatt“...

Berliner Tageblatt.

Nummer 624. Berlin, Donnerstag, den 8. Dezember 1904. XXXIII. Jahrgang.

Sturm die Illustrierte Halbwochen-Chronik „Der Welt-Spiegel“ Nr. 98.

Das neue Militärpensionsgesetz.

Der Entwurf des Militärpensionsgesetzes hat bei den aktiven Offizieren im großen und ganzen eine gute Aufnahme gefunden. Sie hören hinauf, selbst zufriedener aus dem Mund über die Vorzüge, denen die Hauptvorzüge des Gesetzes fallen den Offizieren vom Obersten bis zum Divisionskommandeur zu. Bei den unteren Chargen ist die Aufseherung abermals nicht genügend, es tritt aber die Mithimmung deshalb nicht so zu Tage, weil bezüglich des Beförderungsmobus jetzt die Gesetze hierher, bei den Hauptleuten und Kompagniechefs die Höhe nur in unbedeutenderer Hinsicht zu vermindern ist. Man ist so ziemlich jedem die Major-Generalen und damit die Major-Generalen vollkommen. Vor diese Pension nach den bisherigen Sätzen immerhin genügend, so wird sie es bei dem jetzigen Vorschlag erst recht, denn ein Major mit 30 Dienstjahren — also annähernd dem Durchschnittsalter — erhält bisher 4091 Mark, während er in Zukunft nur 4700 Mark erhalten wird, was eine ganz fassliche und annehmbare Pension darstellt.

Man geht die Meinung aller Offiziere dahin, daß eine Pensionsaufseherung oder ein höheres Vorwissen in höhere Pensionssätze über den Pensionsfuß von 5000 Mark durchaus nicht notwendig sind. Denn die Pensionen der Obersten, Oberen und aller Generale waren bisher schon ziemlich bemessen, bei den Generallen sogar über 8000 Mark, und die Kommandanten der Divisionen, die über 6000 Mark ist die Aufseherung in irgend welcher Form unnötig und sollte vom Reichstag abgelehnt werden.

Die Regierung selbst macht ja scheinbar diesem Gedanken eine Konzession, indem sie bei pensionfähigen Einheitsmännern über 12000 Mark nur die Hälfte der bisherigen Betrag hinausgehende Summe für die Pensionen in Anwendung bringen will. Dies betrifft aber nur die Divisionskommandeure und die kommandierenden Generale, welche über 35 Dienstjahre zählen. Denn was ihnen da abgezogen wird, kommt ihnen durch die Verdrängung um wie wieder zu gute; der ganze Verlust von pensionfähigen Dienstleistungen beträgt beim Generalleutnant überdies nur 2000 Mark, beim Kommandierenden 5000 Mark, mit anderen Worten: ein Divisionskommandeur mit 35 Dienstjahren erhält bisher 10,304 Mark Pension, künftig erhält er trotz der Abkürzung 10,460 Mark, also noch rund 140 Mark mehr. Der kommandierende General mit 35 Dienstjahren mußte bisher sein Leben im Ruhestand mit 14,660 Mark fristen, während er künftig mit 13,000 Mark sich einrichten und behelfen muß.

Gehen wir zu den unteren und mittleren Chargen über, so ergibt sich ein Hauptmann mit 12 Dienstjahren erhält bisher 558 Mark Pension, in Zukunft 715 Mark, ein Hauptmann zweiter Klasse mit 15 Dienstjahren bisher 1888 Mark, künftig 1785 Mark, ein Hauptmann erster Klasse mit 25 Dienstjahren bisher 2682 Mark, künftig 3130 Mark. Diese Pensionsätze sind auch nach diesem Pensionsgesetz sicher für den Leutnant und Hauptmann zweiter Klasse völlig ausreichend, für den Hauptmann erster Klasse mindestens sehr knapp.

Wie wäre nun dieser abermals beginnenden und so funktionierenden Militär abzufassen? Die Abhilfe wäre ganz einfach. Man erhöhe das pensionfähige Dienstalter, d. h. die Summe, welche der Pension zu Grunde liegt, welche aber der Klasse niemals bezieht, beim Leutnant von 1900 Mark auf 2800 Mark, beim Oberleutnant von 2500 Mark auf 3500 Mark, beim Hauptmann zweiter Klasse von 4100 Mark auf 5000 Mark, beim Hauptmann erster Klasse von 5363 Mark auf 5800 Mark, beim Major und Bataillonskommandeur bringe man sie von 7013 Mark auf 7100 Mark, man vermindere sie beim Oberst von 9354 Mark auf 9000 Mark, beim Brigadeführer von 12,008 Mark auf 10,500 Mark, beim Kommandierenden von 15,455 Mark auf 12,000 Mark, beim Kommandierenden General von 21,990 Mark auf 16,000 Mark. Dann lasse man die Pension mit 1/100 beginnen und jedes Jahr um 1/100 bis zum Höchstbetrag von 1/100 mit 35 Dienstjahren steigen. Bei diesen Beträgen des pensionfähigen Einkommens würde sich die Pension folgendermaßen gestalten: Es erhielten:

Table with 3 columns: Rank, Current Pension, New Pension. Rows include Oberleutnant, Hauptmann, Major, Oberst, Brigadeführer, Kommandierender, Kommandierender General.

aber nicht in Betracht, wenn unter weiter unten folgender Vorfrage über die Kostendeckung acceptiert wird.

Bei den Kriegsteilnehmern erregt die Novelle Befriedigung, da sie nunmehr mit den noch aktiven Offizieren bezüglich der Pension gleichgestellt werden. Das Gleiche gilt von den in Verwendung stehenden Offizieren. Bitterste Enttäuschung und berechtigter Mithimmung erregt sie aber bei den Offizieren, welche keinen Krieg mitmachen und vor dem Ausbreiten dieses Gesetzes aus der Aktivität ausgeschieden sind. Wenn man sagt, bisher habe noch kein Pensionsgesetz zurückerstattet, so ist das ja an und für sich richtig. Aber eben richtig ist, daß der Offizier, der ein Ausnahmefall, die Offizierslaufbahn eine Ausnahmelaufbahn ist. Wo gibt es noch einen Beruf, in welchem der Angehörige mitten in der Kraft seiner Jahre mitten aus dem Felde seiner Tätigkeit so erwerbslos, so ohne alle Aussicht hinweggerissen und wie ein Blatt gelodert wird? Der Beamte kann bis zu seinem 60. ja 70. Jahre Dienst tun, und wenn er dann geht, dann steht ihm eine Pension zu Gebote, die ihn aber; die Hof hinwegweht. Das ist beim Offizier ganz anders; Offiziere mit einem Lebensalter von 55, 60 Jahren oder darüber sind eine Seltenheit, nur die wenigen Generale sind da noch vorzufinden, alle anderen hat die Verjüngung der Armeen, die berichtigte Qualifikationsmanier, die Kräfte, die Mithimmung, das Unglück hinweggefegt. Das achte feiner von denen, die da einfließen voll Lust und Liebe zur Sache, zum Dienst, zum Vaterland, voller Ideale diesem demselben, meist unantwärtbar, unfinden, seiner Jugend zuwenden. Deshalb verdient auch wegen des Ausnahmefalles dieses Gesetz eine Ausnahmehandlung. Änderung der finanziellen Sorgen, berechtigter Mithimmung, Bekämpfung der notwendigen Opfer des Militarismus. Und nun gibt man ihnen Steine statt Brot, nun sagt man dem bitteren Los nur Enttäuschung, neuen Schmerz, neuen Kummer hinzu. Und deshalb richten sie an den Reichstag die Bitte, dem Gesetz rückwärts zu gehen und alle pensionierten Offiziere zu verstehen und das pensionfähige Einkommen des Zukunftsgesetzes werden für die früher Beurlaubten zur Pensionsgrundlage zu machen. Bei den Pensionsätzen, wie wir sie nunmehr vorschlagen, wären dann Dienstbeschränkungen einer besonders kritischen und strengen Prüfung zu unterziehen, denn wir wissen Fälle, bei denen es „Dienstbeschränkungen“ außerordentlich wohl ergeht. Insbesondere wäre zu beantragen, daß Dienstbeschränkungen nur hinsichtlich werden bei Offizieren mit einem Gesamteinkommen bis zu höchstens 6000 Mark. Pensions- und Dienstbeschränkungen zusammen genommen. Der Pensionsgewährung im Falle der Bedürftigkeit (§ 7 des Gesetzesvorschlags) ist zuzustimmen. Bei § 8 (Steigen der Pension der wiederverwendeten Offiziere) wäre zu verlangen, daß diese Offiziere als reaktiviert zu gelten hätten mit den Gehaltsätzen des Aktiveinstellung; Offiziere zum Beispiel die Platznahme und einig Anderer aktiv sind, während Beurlaubte, bezugslos, Offiziere beim Militärdepot u. s. w. als inaktiv und pensioniert geführt werden, diese keine Untercheidung ist für gewöhnliche herbliche Geisteskräfte und Verstandesanlagen unverstänlich. Denn gerade den eben genannten Kategorien fällt für den Weltkriegsfall eine ganz besondere Verantwortlichkeit und Arbeitsleistung zu.

Den § 11 (Versäumnungszulage) wäre in gleicher Weise und unter dem gleichen Vorbehalt zuzustimmen wie bei der Dienstbeschränkungenzulage.

Für § 12 (Kriegszulage) dürfte nachstehende Fassung zweckmäßiger sein:

Die Kriegszulage (für Kriegspensionäre) beträgt bei einer Pension bis zu 2500 Mark 1000 Mark, von 2500 bis 5000 Mark 700 Mark, über 5000 Mark wird aufwärts bis auf 5700 Mark, wie über diese Summe eine Pension besteht, erhält seine Zulage mehr.

§ 13 (Alterszulage) verdient Zustimmung, wie auch solche für die weiteren Paragraphen des Regierungsvorschlags gegeben werden kann.

Und nun zur Kostendeckung. Die durch das Gesetz entstehenden Kosten, die wir auf 10-12 Millionen Mark bezuschlagen können gedeckt werden. Durch die Einführung der neuen Steuer, die Einkünfte von 100 bis 2000 Mark über diese Summe eine Pension besteht, erhält seine Zulage mehr.

§ 18 (Alterszulage) verdient Zustimmung, wie auch solche für die weiteren Paragraphen des Regierungsvorschlags gegeben werden kann.

Und nun zur Kostendeckung. Die durch das Gesetz entstehenden Kosten, die wir auf 10-12 Millionen Mark bezuschlagen können gedeckt werden. Durch die Einführung der neuen Steuer, die Einkünfte von 100 bis 2000 Mark über diese Summe eine Pension besteht, erhält seine Zulage mehr.

§ 18 (Alterszulage) verdient Zustimmung, wie auch solche für die weiteren Paragraphen des Regierungsvorschlags gegeben werden kann.

Und nun zur Kostendeckung. Die durch das Gesetz entstehenden Kosten, die wir auf 10-12 Millionen Mark bezuschlagen können gedeckt werden. Durch die Einführung der neuen Steuer, die Einkünfte von 100 bis 2000 Mark über diese Summe eine Pension besteht, erhält seine Zulage mehr.

§ 18 (Alterszulage) verdient Zustimmung, wie auch solche für die weiteren Paragraphen des Regierungsvorschlags gegeben werden kann.

Wir bemerken, daß wir in diesem Punkte mit dem Verfasser nicht übereinstimmen. Gegen die Vorleser sprechen nur wie vor die von Wolke ferner im Reichstage einzuweisen folgenden stützen und vorberichtigten Gründe. Die Red.

Jahre, welcher Offizier ist vorhanden, der nicht bestimmt der Befahrung, daß viele Tage mit Einführung völlig nutzloser Dinge vergeht werden, mit anderen Worten, daß das Pension des zu Lebenden und zu Erlernen wesentlich vereinfacht werden kann, daß große Summen aus Unkosten erspart werden können. Die Arme ist rund 500,000 Mann stark, ein Tag Urlaub bringt rund 500,000 Mark Ersparnis ein; 30 Tage Urlaub 15 Millionen.

Mit dieser Summe ließe sich abermals das Pensionsgesetz in vollstem Umfang verwirklichen, ja man braucht nicht einmal so viel. Und die Zahl jener Offiziere, die diesen Vorschlag für unumführbar halten, dürfte im ganzen deutschen Reich eine verschwindend kleine sein. Ich glaube, man bräute kaum eine kriegstarke Offizierskompagnie zusammen.

Contario.

Nachdem die Militärpensionsgesetze in der Reichstage zugegangen sind, ist es auch möglich, einen genaueren Ueberblick über die Kosten zu gewinnen, die durch die beabsichtigte Neuordnung der Pensionierung verursacht werden würden.

Das Offizierpensionsgesetz wird im ersten Jahre seiner Wirksamkeit beim allgemeinen Pensionsfonds und dem Besonderefonds der Schutzgebiete eine Mehrausgabe von 2,011,700 Mark, beim Besonderefonds eine solche von 433,000 Mark, zusammen eine Mehrausgabe von 2,444,700 Mark hervorrufen. Im Besonderen der Besonderefonds würde nur eine Mehrausgabe bei den ersten Pensionsverleihen, diese aber 4,944,000 Mark betragen. Das Besonderefondsverfügungsgesetz würde im ersten Jahre ein Mehr von 2,822,225 und 238,000 Mark, zusammen von 3,060,225 Mark erfordern, im Folgejahre der Besonderefonds ein solches von 3,057,960 Mark. Demnach würde sich die aus beiden Gesetzen resultierende Mehrausgabe im ersten Jahre auf 6,470,925 Mark und im Folgejahre auf 6,111,960 Mark belaufen, auf 16,831,880 Mark stellen.

Beide Gesetze sollen nach dem Entwurf am 1. April 1905 in Kraft treten, sie beschließen sich jedoch mit der Frage der Deckung der Kosten nicht. Erforderlichenfalls soll, wie halb offiziell verlautet, die Lösung der Deckungsfrage durch eine dem Reichstage zu machende besondere Vorlage gefunden werden, wobei die verbindlichen Regierungen von der Voraussetzung ausgehen, daß die Mittel zur Deckung des erforderlichen Mehrbetrags aus den eigenen Einkünften der Reichsquellen des Reiches bereit zu stellen sein würden. Die Mehrausgaben würden gegebenenfalls in die entsprechenden Etats nachträglich hineingegeben werden müssen.

Der geführte vierte Tag der Staatsbesuche in Reichstage brachte zunächst eine vortreffliche Rede des Abgeordneten Schrader (reitsinnige Vereinnung). Mit einbringender Sachkenntnis führte der Redner aus, daß an dem vielen Klagen über die angebliche Ueberlastung der Einzelstaaten mit Militärarbeitern nur ein einziges Mithimmung Wahrheit sei; nur die zwölf kleinen Staaten könnten nicht mehr mit; aber es sei nur gerecht, wenn Preußen die 2 Millionen Reichswehr übernehmend übernehmend würde, nachdem es sie durch drakonische Kosteneinsparungen geschädigt hat. Nachdem Abgeordneter Schrader dann neue indirekte Steuern abgelehnt und auch gegen eine Wehrsteuer sehr beachtenswerte Bedenken geäußert hatte, kam er zu dem Schluss, daß der Uebertrag zu direkten Reichsteuern unvermeidlich sei. Er wies aber auch nachdrücklich darauf hin, daß die notwendigen Steuern viel leichter bewilligt werden würden, wenn man wie in England müßte, daß die Steuern wieder herabgesetzt würden, sobald sie nicht mehr nötig seien. Würden aber bei einmahl Steuern bewilligt, so denke jeder niemand mehr an ihre Herabsetzung. Auf den letzten Satz der einzigen Finanzklagen aber wies der Vertreter der reitsinnigen Vereinnung hin, indem er unsere Wirtschaftspolitik verantwortlich machte, die Handel und Gewerbe in ihrer Entfaltung hemmt. Erst wenn man mit dem bisherigen System gründlich aufzuklären werden wir auch bessere Finanzen haben. Von den nächsten Rednern brachte der Pole v. Gariunski polnische Schmerzen zur Sprache, der bayerische Bauernführer Hilpert nahm sich der lächerlichen Landwirtschaf als ein Abgeordneter Stodmann von der Reichspartei trat für eine energische Kolonialpolitik ein. Nachdem nach der Abgeordneter Stodmann in dem Reichstage den Sätzen der Rede Liebermanns Zustimmung von vorhergehenden Tage gefolgt war, kam Abgeordneter Storz, der beredte Vertreter der sächsischen Volkspartei, an die Reihe. Es war ein vollständiger Hauch in seiner Rede, namentlich als er auf die Soldateneinkündigungen und ihre Gründe zu sprechen kam. Ganz besonders Insign wurde es aber, als Abgeordneter Storz mit Anspielung auf das Telegramm des Präsidenten Grafen Ballestrem zur Verlesung des Kronprinzten dem Präsidenten zu seinem ausgerechneten Befinden gratulierte; man hätte vor einigen Wochen Befürchtungen hegen müssen, daß Graf Ballestrem in einem Schreiben geäußert habe, daß er in Ehrwürdig erbeute. Geworden Angedacht wies Graf Ballestrem diese Anspielung zurück, indem er erklärte, daß ein Akt des Präsidenten nicht von einem einzelnen Abgeordneten, sondern nur von ganz kritisiert werden dürfe. Auch als Abgeordneter Storz in dem Namen der Sozialdemokratie das Recht eines Abgeordneten betonte, Handlungen des Präsidenten in den Bereich seiner Erörterungen zu ziehen,